



Amtliche Mitteilung Nr. 18/2020

Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Hochschule Köln

Vom 24. Juni 2020

Herausgegeben am 26. Juni 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung
über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Köln

Vom 24. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen und Antragsform
- § 3 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- § 4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 7 Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Zulassung in höhere Fachsemester
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Technischen Hochschule Köln oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2 Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag oder Bewerbung) zum ersten Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Technische Hochschule Köln kann davon abweichende Fristen zur Einreichung von Bewerbungen für Masterstudiengänge festlegen. Sie gibt die jeweils geltenden Bewerbungsfristen rechtzeitig auf ihrer Homepage bekannt. Auch für Bewerbungen über uni-assist gelten abweichende Bewerbungsfristen. Auf § 7 Abs. 1 wird verwiesen.
- (2) Der Zulassungsantrag muss in elektronischer Form gestellt werden, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere bei Masterstudiengängen - eine abweichende Regelung (schriftliche Antragstellung) getroffen ist. Die jeweilige Antragsform und die einzureichenden Unterlagen werden von der Technischen Hochschule Köln in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

- (1) Die Technische Hochschule Köln fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader nach Absatz 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

§ 4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für grundständige Studiengänge nach Abzug der Sonderquoten nachfolgenden Grundsätzen:
 1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 5; davon werden 4 Prozent der Studienplätze an in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 6 vergeben.
- (2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule.

§ 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme der in der beruflichen Bildung Qualifizierten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2, siehe § 6) werden
 1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.

- (2) Die Fakultäten werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 HZG in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung, festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Zugangsarten zum Studium werden schulische Einzelnoten nicht als schulische Auswahlkriterien gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 HZG herangezogen.
- (3) Die Fakultäten werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Masterstudiengänge Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung, festzulegen, die den Grad der Eignung ausdrücken. Dabei können auch die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen sowie Unterquoten gemäß § 9 Abs. 3 HZG gebildet werden. An die Stelle der Note der Hochschulzugangsberechtigung tritt die Note aus dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung aus einem vorläufigen Zeugnis (§ 10 Abs. 6 Satz 3 HZG). Für den Fall, dass bei Ablauf der Bewerbungsfrist eine Endnote aus dem berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vorliegt, wird die Gesamtnote aus dem vorläufigen Zeugnis über den bis dahin erbrachten Leistungsstand herangezogen. Zu einer Korrektur dieser Note bei Vorlage des endgültigen Zeugnisses kommt es nicht.
- (4) Der Beschluss des Fakultätsrats bzw. der Fakultätsräte der an einem Studiengang beteiligten Fakultät(en) über eine rechtlich geprüfte Ordnung muss dem Studierenden- und Prüfungsservice bis spätestens Ende Januar für das Bewerbungsverfahren zum darauffolgenden Wintersemester bzw. Ende August für das Bewerbungsverfahren zum darauffolgenden Sommersemester vorliegen.

§ 6 In der beruflichen Bildung Qualifizierte im AdH-Verfahren

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) vorbehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern statt. Über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge werden Punkte vergeben:
 - bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind und
 - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiums sprechen.
- (3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel vor Studienaufnahme an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 7 Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 12 StudienplatzVVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind unmittelbar an die von der Technischen Hochschule Köln beauftragte Stelle (zurzeit uni-assist) zu richten. Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber bei dieser Stelle eine Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beantragen und alle für die Studienaufnahme an der Technischen Hochschule Köln erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen dort einreichen. Die jeweilige konkrete Vorgehensweise und die geltenden Fristen werden von der Technischen Hochschule Köln auf ihrer Homepage bekannt gegeben.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Quote nach Absatz 1 erfolgt bei grundständigen Studiengängen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (d.h. nach der in das deutsche System umgerechneten Note der HZB). Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl innerhalb dieser Quote gemäß § 5 Abs. 3. Sowohl bei Bachelor- als auch bei Masterstudiengängen wird aus jedem Staat die oder der Beste zugelassen, dann die oder der Zweitbeste usw., bis alle Plätze vergeben sind.
- (3) Studierende aus Kooperationsprogrammen mit Partnerhochschulen können innerhalb der Quote nach Absatz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen der beteiligten Fakultät(en) bevorzugt zugelassen werden (§ 12 Abs. 4 Halbsatz 2 StudienplatzVVO).

Entsprechende Festlegungen der Fakultäten müssen dem Studierenden- und Prüfungsservice spätestens bis zu der in § 5 Abs. 4 jeweils genannten Frist vorliegen.

§ 8 Zulassung in höhere Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester werden innerhalb der Ranggruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HZG nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen aus dem bisherigen Studium. Nachgewiesene individuelle Härten können berücksichtigt werden. § 8 Abs. 4 HZG sowie § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Sie wird erstmals auf die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Sommersemester 2021 angewandt.

Die bisherige Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 11/2010) in ihrer aktuellen Fassung gilt letztmalig für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester 2020/2021.

Die Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 11/2010) in ihrer aktuellen Fassung tritt zum Ende des Studienplatzvergabeverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 11. März 2020.

Köln, den 24. Juni 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)